

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6184ad81-5e03-3d29-84d9-1cb64a8ccf6a>

Bibliografie	
Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 130c SGB V - Verträge von Krankenkassen mit pharmazeutischen Unternehmen

(1) ¹Krankenkassen oder ihre Verbände können abweichend von bestehenden Vereinbarungen oder Schiedssprüchen nach [§ 130b](#) mit pharmazeutischen Unternehmen Vereinbarungen über die Erstattung von Arzneimitteln sowie zur Versorgung ihrer Versicherten mit Arzneimitteln treffen. ²Dabei kann insbesondere eine mengenbezogene Staffelung des Preisnachlasses, ein jährliches Umsatzvolumen mit Ausgleich von Mehrerlösen oder eine Erstattung in Abhängigkeit von messbaren Therapieerfolgen vereinbart werden. ³Durch eine Vereinbarung nach Satz 1 kann eine Vereinbarung nach [§ 130b](#) ergänzt oder ganz oder teilweise abgelöst werden; dabei können auch zusätzliche Rabatte auf den Erstattungsbetrag vereinbart werden. ⁴§ 78 Absatz 3a des Arzneimittelgesetzes bleibt unberührt. ⁵Die Ergebnisse der Bewertungen nach den [§§ 35a](#) und [35b](#), die Richtlinien nach [§ 92](#), die Vereinbarungen nach [§ 84](#) und die Informationen nach [§ 73 Absatz 8 Satz 1](#) sind zu berücksichtigen. ⁶[§ 130a Absatz 8 Satz 3 bis 9](#) gilt entsprechend.

(2) Die Krankenkassen informieren ihre Versicherten und die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte umfassend über die vereinbarten Versorgungsinhalte.

(3) Die Krankenkassen oder ihre Verbände können mit Ärzten, kassenärztlichen Vereinigungen oder Verbänden von Ärzten Regelungen zur bevorzugten Verordnung von Arzneimitteln nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend [§ 84 Absatz 1 Satz 5](#) treffen.

(4) Arzneimittelverordnungen im Rahmen einer Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 1 sind von der Prüfungsstelle als bei den Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach den [§§ 106 bis 106c](#) zu berücksichtigende Praxisbesonderheiten anzuerkennen, soweit dies vereinbart wurde und die vereinbarten Voraussetzungen zur Gewährleistung von Zweckmäßigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung eingehalten sind.

(5) ¹Informationen über die Regelungen nach Absatz 3 sind in den Programmen zur Verordnung von Arzneimitteln nach [§ 73 Absatz 9 Satz 1](#) zu hinterlegen. ²Das Nähere ist in den Verträgen nach [§ 82 Absatz 1](#) zu vereinbaren.

